



HVBG

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1129 - 1129, DOK 552.3

**Erfüllung aufgrund einer durch Scheckübergabe bewirkten Zahlung  
(§ 775 Nr. 5 ZPO; § 112 GVollzGA) - Beschluß des LG Oldenburg vom  
16.03.1989 - 6 T 125/89**

Erfüllung aufgrund einer durch Scheckübergabe bewirkten Zahlung  
(§ 775 Nr. 5 ZPO; § 112 GVollzGA);

hier: Beschluß des LG Oldenburg vom 16.03.1989 - 6 T 125/89 -  
Orientierungssatz:

1. Gemäß ZPO § 775 Nr. 5 muß die Zwangsvollstreckung eingestellt bzw. braucht sie gar nicht erst begonnen zu werden, wenn der Schuldner einen Postschein bzw. eine Einzahlungsquittung oder Überweisungsbescheinigung einer bank vorlegt, aus dem sich ergibt, daß nach Erlaß des urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren eingezahlt ist.
2. Dem gleichzusetzen ist der Fall, daß der Gläubiger vom Schuldner eine Scheck über die Forderungssumme erhalten hat, der dem Schuldnerkonto belastet worden ist, auch wenn der Scheckbetrag dem Konto des Gläubigers nicht gutgeschrieben worden ist, weil ihm der Scheck verloren gegangen ist.